

Antrag 108/II/2025**Jusos LDK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****vertagt auf LPT I/2027 (Konsens)****Nieder mit dem Patriarchat, auch wenn es sich romantisch anfühlt: Zivilehe abschaffen, Verantwortungsgemeinschaften umsetzen**

1 Das Patriarchat ist eines der Kernunterdrückungssysteme
2 unserer Gesellschaft, dass durch den Kapitalismus mas-
3 siv weiter verstärkt wird und ihm dient. Um die Unter-
4 drückung von Frauen durch Cis-Männer abzusichern ha-
5 ben sich über Jahrtausende Institutionen entwickelt, die
6 systematische Machtgefälle in die gelebte Praxis umset-
7 zen und normalisieren. Viele dieser Institutionen machen
8 sich nicht auf den ersten Blick bemerkbar oder erleben so-
9 gar im Laufe der Zeit Veränderungen zur Abmilderung ih-
10 rer Wirkung auf die Selbstbestimmung von Frauen. Eine
11 dieser Institutionen ist die Ehe. Sie existiert als Kerninsti-
12 tution gesellschaftlichen Zusammenlebens seit Jahrtau-
13 sendenden und ist global traditionell in verschiedenen ver-
14 ankert. In der Bundesrepublik und ihren Vorgängerstaa-
15 ten ist die Ehe traditionell vor allem durch das Bürger-
16 liche Gesetzbuch geregelt und regelt das Zusammenle-
17 ben zweier Menschen, die sich bis zur Scheidung recht-
18 lich als Einheit aneinanderbinden. Ursprünglich als poli-
19 tisches Instrument genutzt, um Eigentum und Territori-
20 en zu verteilen - oftmals ohne jegliche Beteiligung oder
21 zugunsten von Frauen - entwickelte sich die Ehe zu ei-
22 ner auf der Liebe zweier Menschen zueinander basieren-
23 den Institution. Ebenso galt sie als die ultimative Grundla-
24 ge zur Gründung einer Kernfamilie durch das Zeugen von
25 Kindern, vor allem um weiterhin verlässlich neue Arbeits-
26 kräfte durch die Arbeiter*innenklasse selbst sicherzustel-
27 len. Hieraus erwachsen viele Privilegien für Verheiratete,
28 die sich heute bspw. mit dem Ehegattensplitting noch in
29 Steuervergünstigungen niederschlagen.

30
31 Unter dem Vorwand des Verliebtseins wurde verschlei-
32 ert, dass Frauen, die heirateten, viele ihrer Selbstbestim-
33 mungsrechte mit aufgaben. Sie durften lange ohne Zu-
34 stimmung des Ehemannes keine Arbeit aufnehmen, ein
35 Bankkonto eröffnen und wurden im Scheidungsfall oft
36 schuldig geschieden mit finanziellen und sozialen Bürden
37 belegt und verloren oft das Sorgerecht für Kinder und ih-
38 re Anteile an gemeinschaftlich angeschafftem Eigentum.
39 Ihre Rolle war die der Hausfrau, die sich der privaten ge-
40 gesellschaftlichen Sphäre zu widmen hatten und dem Mann
41 unterstellt waren. Sie waren oft Gewalt und Missbrauch
42 schutzlos ausgesetzt, so wurde bspw. die Vergewaltigung
43 in der Ehe erst 1997 strafbar gemacht. Die Institution der
44 Ehe hat eine Jahrtausendelange Geschichte der Unterdrü-
45 ckung der Frau. Für queere Menschen und andere nicht
46 heteronormativ lebenden Menschen war die Ehe gänzlich

47 verschlossen, andere Lebensmodell abseits der heteronormativen Kernfamilie wurden nicht anerkannt oder gar kriminalisiert und verfolgt.

50

51 Zwar wurden viele dieser Unterdrückungsregelungen in
52 den letzten Jahrzehnten abgeschafft, bzw. aufgeweicht,
53 und die sog. Ehe für Alle führte zur Anerkennung queerer
54 Partner*innenschaften, die nach dem heteronormativen
55 Modell organisiert waren – maßgeblich erkämpft durch
56 Sozialdemokrat*innen. Grundsätzlich ist davon auszuge-
57 hen, dass in Deutschland viele aus Liebe heiraten oder
58 auf die Ehe verzichten und eheähnlich zusammenleben.
59 Nichtsdestotrotz bleibt die Ehe die Kerninstitution des Zu-
60 sammenlebens unter Erwachsenen. Ein Blick in die ge-
61 gesellschaftlichen Realitäten zeigt, dass patriarchale Macht-
62 und Gewaltstrukturen insbesondere im heimischen Kon-
63 text ihre volle Kraft entfalten.

64

- 65 • Die Zahl der gemeldeten Fälle von häuslicher und
66 Partner*innengewalt steigen ständig, insbesondere
67 die Zahl der Femizide, also der Morde an FINTA auf-
68 grund ihres Geschlechts bzw. ihrer Genderidentität.
69 Das Verlassen einer Ehe bedarf einer konsensuellen
70 Scheidung einerseits und zieht Gerichtsverfahren
71 mit oft hohen Kosten mit sich. Somit ist das Verlas-
72 sen der Ehepartner*innen nicht für alle Gewaltbe-
73 troffenen eine Option. Hinzukommen oftmals auch
74 aufenthaltsrechtliche Schwierigkeiten, sofern das
75 Eheverhältnis die Aufenthaltserlaubnis begründet.
- 76 • Frauen verdienen immer noch signifikant weniger
77 als Cis-Männer und verrichten unbezahlte Sorgear-
78 beit immer noch signifikant öfter. Wird für diese Sor-
79 gearbeit die Lohnarbeit reduziert, sind dies oft Frau-
80 en. Sie verlieren Einkommen und ihre Renten fallen
81 geringer aus. Ihr Kranken- und Sozialversicherungss-
82chutz ist oft nicht mehr gegeben und sie befin-
83 den sich somit in Abhängigkeit von Ehepartner*in-
84 nen. Das Ehegattensplitting bietet zudem exklusive
85 steuerliche Privilegien für Ehen. Das Ehegattensplit-
86 ting ist so angelegt, dass die Einverdiener*innen-
87 ehe finanziell belohnt wird - und somit meist Frau-
88 en von der Lohnarbeit in die unbezahlte Sorgearbeit
89 oder (unfreiwillige) Teilzeitarbeit gedrängt werden.
90 In vielen Fällen führt dieses System für Frauen zu Ar-
91 mut und finanzieller Abhängigkeit, besonders im Al-
92 ter.
- 93 • Queere Menschen, die nicht dem heteronormati-
94 ven Werten einer (monogamen) Zweierbeziehung
95 unterwerfen wollen, bspw. polyamore Partner*in-
96 nenschaften, oder auch Menschen ohne eine solche
97 Beziehung finden kaum gesellschaftliche Anerken-
98 nung und werden von steuerlichen Privilegien aus-
99 genommen oder haben sogar Schwierigkeiten eine

100 Wohnung zu finden.
 101 • Andere Formen des häuslichen Zusammenlebens,
 102 bspw. auf Dauer angelegte WGs oder sonstige ge-
 103 nossenschaftlich oder gemeinschaftlich organisier-
 104 te Wohnprojekte sind rechtlich kaum anerkannt.
 105 Gemeinschaftliche Fürsorge oder Erben ist nur nach
 106 langwierigen Gerichtsprozessen und nicht zu glei-
 107 chen Konditionen wie in einer Ehe möglich.

108
 109 Diese Analyse unterstreicht die Vormachtstellung der Ehe
 110 als Institution für diejenigen, die sie eingehen und die-
 111 jenigen, die dies nicht wollen. Sie vertieft patriarchische
 112 Machtstrukturen und hindert Freiheit und Selbstbestim-
 113 mung ebenfalls durch ihren Anspruch auf dauerhaftes
 114 Halten. Die Ehe dient dem chauvinistischen, kapitalisti-
 115 schen Nationalstaat als Durchsetzungsinstrument frau-
 116 enfeindlicher, queerfeindlicher, klassistischer und rassis-
 117 tischer Politik. Auch, wenn es viele Menschen gibt, die
 118 in der Ehe eine romantische Verbindung sehen und in
 119 dieser glücklich sind, ist Emanzipation und Überwindung
 120 von Heteropatriarchat und Kapitalismus nur durch radika-
 121 le und solidarische Veränderung möglich. Die Ehe bringt
 122 einzig ihr vorbehaltenen rechtliche Absicherung und der
 123 Wunsch nach dieser ist und bleibt im aktuellen System
 124 nachvollziehbar. Auch besonders für Frauen kann diese
 125 Absicherung wertvoll sein, wenn sie etwa unbezahlter
 126 Sorgearbeit nachgegangen sind und im Falle einer Schei-
 127 dung Recht auf Unterhalt haben, was in einer Beziehung
 128 ohne Ehe nicht im gleichen Rahmen gegeben wäre. Diese
 129 Rechte sollen aber nicht länger exklusiv der bestehenden
 130 Institution der Ehe vorbehalten sein

131

132 **Daher fordern wir:**

133

134 • Die Zivilehe wird abgeschafft. Alle sich auf sie be-
 135 ziehenden Gesetze und Regelungen werden ange-
 136 passt, bzw. ebenfalls abgeschafft. Steuerliche Pri-
 137 vilegien werden nicht mehr angewandt. Mit Ehe-
 138 schließungen und Scheidungen betraute Angestell-
 139 te und Beamt*innen bekommen neue Aufgaben zu-
 140 geteilt, bevorzugt in der Umsetzung von Jugendhilfe
 141 oder Gewalthilfe. Artikel 6, Absatz 1 des Grundgesetz-
 142 es wird gestrichen.
 143 • Die Jugend- und Gewalthilfe wird gestärkt, idealer-
 144 weise durch freiwerdende personelle und finanzielle
 145 Ressourcen bei Gerichten und in der Verwaltung.
 146 • An ihre Stelle treten Verantwortungsgemeinschaften,
 147 wie bereits durch Jusos und SPD beschlossen und in
 148 Frankreich durch die sog. „pacts civils“ (PACs), in
 149 gängiger Praxis befindlich. In diesen können Men-
 150 schen anlass-, verwandtschafts-, gender- und anzahlun-
 151 abhängig Verantwortung für einander und Angehörige
 152 übernehmen. Sie über-

- 153 nehmen die Fürsorge-, erbrechtlichen oder auch
154 aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen der Zivilehe.
155 Dazu gehören auch die Nichtaussagemöglichkeit
156 vor Gericht oder Besuchs- und Informationsrechte
157 im Krankheitsfall z.B. Im Unterschied zur Zivilehe
158 können sie durch einfachen, schriftlichen, gemein-
159 samen Antrag beim zuständigen Standesamt einge-
160 gangen werden und gelten durch Eingang als erteilt.
161 Auf Wunsch kann eine Probephase vereinbart wer-
162 den, mit dessen Ablauf die Verantwortungsgemein-
163 schaft durch alle Mitglieder aktiv und schriftlich ver-
164 längert werden muss um fortzubestehen.
- 165 • Eine Person kann durch einfachen, schriftlichen An-
166 trag ohne Zustimmung anderer Teile der Verantwor-
167 tungsgemeinschaft diese verlassen. Gebühren fal-
168 len in beiden Fällen nicht an. Verantwortungsgemein-
169 schaften zweier Partner*innen werden dann
170 mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Das Standesamt
171 informiert verbleibende Mitglieder über den Aus-
172 tritt aus der Verantwortungsgemeinschaft schrift-
173 lich. Zum Gewaltschutz kann auf Wunsch diese In-
174 formation verzögert und erst auf Freigabe durch den
175 verlassenden Teil geteilt werden.
 - 176 • Über gemeinschaftlich angeschafftes Eigentum
177 werden Nachweise geführt. Dieses wird beim
178 Ausscheiden eines*r Partner*in zu gleichen Teilen
179 bewertet und fällt, sofern nicht anders geregelt,
180 den übrigbleibenden Partner*innen zu, die die
181 verlassenden Partner*innen finanziell entschädigen
182 müssen. Diese Ansprüche sind sofort durchsetzbar
183 und verjähren nicht.
 - 184 • Eine rechtliche Besserstellung, ausgenommen der
185 Rechte und Pflichten innerhalb der Verantwor-
186 tungsgemeinschaft, im Vergleich zu Menschen au-
187 ßerhalb einer Verantwortungsgemeinschaft findet
188 nicht statt und wird, bspw. bei der Vergabe von
189 Wohnraum, verboten und strafrechtlich geahndet.
 - 190 • Alle bereits bestehenden Ehen können bestehen
191 bleiben oder auf Antrag in Verantwortungsgemein-
192 schaften umgewandelt werden. Die Rechtslage
193 bleibt für eine Übergangsphase bestehen. Die
194 bisherigen Eheleute werden schriftlich über alle ge-
195 änderten Rechte und Pflichten in Kenntnis gesetzt
196 und können ihre Entscheidung hiervon abhängig
197 machen. Steuerliche oder sonstige finanzielle Vor-
198 teile staatlicherseits werden hingegen nicht mehr
199 genehmigt, um den Grundsatz der Gleichbehand-
200 lung nicht zu verletzen.
 - 201 • Das Eingehen einer symbolischen Ehe über sog. freie
202 Trauungen oder religiöse Zeremonien bleibt hiervon
203 unberührt. Durchsetzbare Rechte und Pflichten er-
204 wachsen hierdurch allerdings nicht
 - 205 • Die durch den Wegfall des Ehegattensplittings ent-

206 stehenden finanziellen Einschnitte für Paare mit
207 niedrigem Einkommen sollen durch ein solidari-
208 sches Steuersystem, wie es unsere Beschlusslage ist,
209 ausgeglichen werden.
210